- 27. Verhältnis des Urheberrechts des Berfassers des Originaltextes einer Oper zu dem Urheberrechte des Übersexers. Hat das frühere Erlöschen des Urheberrechts an der Übersexung Einfinß auf das Urheberrecht des Verfassers des Originals?
- Gefet, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunft, vom 19. Juni 1901 §§ 2, 12, 62.
- Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und Pariser Zusatafte vom 4. Mai 1896 Artt, 2 u. 5.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1909 i. S. E. F. Peters (Bekl. u. Wiberkl.) w. Aktiengesellschaft Universal-Edition (Kl. u. Widerbekl.). Rep. I. 171/08.
 - I. Landgericht Leipzig.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Text ber im Jahre 1875 im Verlage ber Firma Choudens pere et fils in Baris erschienenen Dver "Carmen" ift von ben Franzosen Halovy und Meilhac gemeinschaftlich verfaßt. Eine deutsche Übersetung, von bem öfterreichischen Schriftsteller Julius Hopp in Wien angefertigt, erschien ohne beffen Nennung im Laufe bestelben Sabres im Selbstverlage ber t. t. Sofoper in Wien, die bas Aufführungsrecht von ber Firma Choudens pere et fils erworben hatte. Der Rame bes überseters Sopp war junachft in bas Urbeberrechtsregifter in Wien für anonyme und pseudonyme Werte nicht eingetragen worben. Dagegen ließ bie Berlagsfirma Albert Ahn in Röln, die noch in demselben Sahre bas Recht gur Beröffentlichung und Aufführung ber Oper mit bem Sopp'ichen Tegte von Choudens pere et fils für Deutschland erwarb, ben Ramen bes Uberseters im Nanuar 1902 in Die Eintragungerolle in Leipzig gemäß § 31 Abs. 2 LitUrhGes. eintragen. Hopp war 1885 gestorben, ber Komponist ber Oper, Biget, schon 1875. Der Mitverfasser bes Driginaltextes, Saleon, lebte bagegen gur Beit ber Anhangigmachung bes vorliegenden Brozeffes noch.

Die Klägerin nahm an, daß zur Beit weber die Musit noch ber Hopp'sche Text in Österreich oder Deutschland urheberrechtlichen Schutzgenieße. Sie erhob gegen ben Beklagten, ber in ber Folge die Ber-

lagsrechte an der Oper für Deutschland und Österreich von Choudens pere et fils erworben hatte, im Frühjahr 1906 Klage mit dem Antrage,

festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, ihr innerhalb Deutschlands und Österreichs die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikausgaben, insbesondere Rlavierauszügen, der Oper "Carmen" mit Hinzufügung des von Julius Hopp ins Deutsche übertragenen Tertes zu verbieten.

Das Landgericht wies bem Antrage bes Beklagten entsprechend die Alage ab und verbot der Alägerin auf erhobene Widerklage bei Strafe, die Musikausgaben der Oper "Carmen", insbesondere die Partitur und den Mavierauszug mit deutschem Texte, in Deutschland zu vervielfältigen und zu verbreiten. Sinfichtlich ber Berbreitung in Österreich nahm das Landgericht an, daß eine das Feststellungsinteresse rechtfertigenbe Berühmung bes Beklagten nicht vorliege. In Deutschland erachtete ber erfte Richter bas Verbietungsrecht bes Beklagten für zu Recht bestehend, ba bas Autorrecht ber frangofischen Tertbichter, von benen die Firma Choudens pere et fils und ber Bellagte ihre Rechte ableiteten, auch gegenüber jeder Übersetzung und beren Berbreitung in Deutschland wirtfam fei. Auf bie Berufung der Rlägerin erkannte das Oberlandesgericht teilweise abandernd, indem es die Widerklage abwies und unter Aufrechthaltung ber Rlagabweisung im übrigen feststellte, bag ber Beklagte nicht befugt fei, ber Rlägerin bei ber Bervielfältigung und Berbreitung ber Mufitausgaben von "Carmen" innerhalb bes Deutschen Reiches bie Beifügung ber Sopp'ichen Tertuberfetung zu verbieten.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil bes Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Grünbe:

"Es ist im vorliegenden Prozesse nicht bestritten, daß die Firma Choudens pere et fils in Paris das Verlagsrecht an der Musik und dem Originaltexte der Oper "Carmen" erworben hat und daß der Beklagte von dieser Pariser Firma das Verlagsrecht für Deutsch= land ableitet.

Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob die Pariser Kirma auch die Schutrechte an der Hopp'schen Übersetzung erworben hat ober ob diese ber Wiener Hofoper übertragen wurden. Denn bas aus ber Autorschaft am Originalwerke folgende Recht gur Unterfagung von Überfetungen fei hinfictlich ber Sopp'schen Überfetung burch die feinerzeit erteilte Genehmigung endgultig erloschen. soweit hopp selbst als Autor einen Abbruck seiner übersetzung zu untersagen befugt gewesen ware, batte auch die Barifer Firma ein foldes Unterfagungerecht burch Erwerbung ber Sopp'iden Autorrechte gewinnen konnen. Dit bem Augenblide, wo biese rechtmäßige Übersetung nach ben maggebenden gesetlichen Bestimmungen frei geworben fei, habe jeber fie nachbruden und verbreiten burfen. Diefe Rechtslage fei nach § 14 bes Ofterreichischen Batentes vom 19. Oftober 1846, ba bas Tegtbuch anonym erschienen war, mit Ende bes Jahres 1905 eingetreten. Mit bem Erloschen bes Sopp'ichen Urheberrechts in Ofterreich fei nach bem Ofterreichisch-Deutschen Ubereinkommen vom 30. Dezember 1899 Art. 1 Abs. 2 Sat 2 beffen Schutz auch für Deutschland erlofchen.

Diese Auffassung wird dem Urheberrechte des Dichters des Originaltertes nicht gerecht und verlett die §§ 2, 12, 62 LitUrhGes. vom 19. Juni 1901, verbunden mit Artt. 2 und 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Zusatte vom 4. Mai 1896.

Nach ben Bestimmungen ber Berner Übereinkunst genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber ober ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke... diesenigen
Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern ...
einräumen. Es steht ihnen in den übrigen Ländern während der
ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetungen zu gestatten. Die Tertdichter und die Firma Choudens pero et fils gehören einem
der Verbandsländer (Frankreich) an. Die Firma hat die Hoppische Übersetung durch Albert Ahn in Köln alsbald nach der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes, jedenfalls innerhalb der in Art. 5
Vern. Übereink bestimmten zehnjährigen Frist, veröffentlichen lassen. Die Originaltertdichter genießen hiernach den Schutz inländischer Urheber, den sie mit ihrem Urheberrechte auf die Firma Choudens pere
et fils übertragen haben.

Der Urheber eines Buhnenwertes genießt nach Maggabe ber

8811 fig. LitUrbGef. bie ausschließliche Befugnis gur Bervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und öffentlichen Aufführung auch binfictlich ber Bearbeitungen, insbesonbere ber Ubersetungen. Der Texibichter einer Oper ist hinfichtlich bes Textes als Urheber an bem Buhnenwerle zu betrachten (vgl. Entsch. bes AG.'s in Rivilf, Bb. 68 S. 84 flg.). Im vorliegenden Falle wurde von Choudens pere et fils die Übersetzung bes Operniegies ins Deutsche burch ben Wiener Schriftsteller Sopp im Jahre 1875 gestattet; Sopp ist mithin ber Urheber seiner Übersetung geworben. Db er als folder die Rechte bes Urhebers tatfachlich genoffen bat, ift nicht aufgetlart, inbes für ben vorliegenben Rall auch ohne Interesse. Es tann vielmehr mit bem Oberlandesgerichte babingestellt bleiben, ob in ber Folge bie Wiener Sofoper ober Choudens pere et file Berlagsrechte an ber Sopp'ichen Uberfekung erworben haben. Denn nach der auf Anwendung bes Ofterreichischen Gefetes beruhenben und insoweit ber Nachprufung in ber Revisionsinftang entzogenen Feststellung bes Oberlandesgerichts ift bas Urheberrecht an ber Hopp'ichen Überfetzung in Ofterreich erloschen, und diese dadurch bort schuplos geworden. Db bas Urheberrecht an ihr für Deutschland, falls es von Choudens pere et fils erworben war, burch die nach bem Tobe Sopp's auf Betreiben bes Berlagsbuchhändlers Ahn (1901) erfolgte Eintragung seines Ramens in die Eintraaunasrolle hatte erhalten werben tonnen, tann ebenfalls babingestellt bleiben, ba bie Beklagte ihre Rechte von dem Urheberrechte der frangofischen Textbichter ableitet und es für fie hiernach gleich. gultig ift, ob die Hopp'iche übersetzung als folche in Deutschland überhaupt teinen Schut mehr genießt ober ob ein folder, b. h. ein besonderer Schut an jener Ubersetung, noch für bie Rechtsnachfolger von Choudens père et fils besteht. Auch die Rlägerin leitet aus bem Hopp'ichen Urheberrechte tein Recht für fich ab, fonbern beruft fich im Gegenteil für ihren Rechtsftandpunkt barauf, bag tein Urbeberrecht an biefer Übersetung mehr bestebe.

Ist banach . . . die Annahme zugrunde zu legen, daß gegenwärtig auch in Deutschland die Hopp'sche Übersetzung keinen besonderen Urheberrechtsschutz genießt, so ist die Beklagte im Rechte. Denn der Ubersetzer hat zwar ein Urheberrecht, das vom Urheber des Originalwerks geachtet werden muß, wenn die Übersetzung eine rechtmäßige ist und wenn und soweit nicht Bereindarungen zwischen

bem Urheber ber Übersetzung und bem bes Originalwerts enigegenfteben. Allein bas Urheberrecht bes Uberfeters hat nicht bie Wirfung und tann nicht die Wirfung haben, daß es auch bann noch, wenn es nicht mehr besteht, die Rechte des Urhebers bes Driginglwerks beeinträchtigen könnte. Die Dauer bes Urheberrechts bes Überfeters an feiner Überfetjung richtet fich lediglich nach feiner Berfon. Erlifcht ber Schut ber Überfetung früher als ber bes Driginalmerts. fo bleibt diefer boch in feinem vollen ursprünglichen Umfange befteben, und hieraus folgt, daß der Urheber ober Berleger des Originals werts nunmehr die Bervielfältigung und Berbreitung auch ber Ubersetzung verbieten tann. Denn ber Umftand, baf bas Urheberrecht bes Ubersegers erloschen ift, wurde gwar an fich gur Folge haben, baß fortan jedermann die Überfetung benuten und verbreiten fonnte; wenn und so lange indes noch ein Urheberrecht an dem Driginalwerke besteht, hat dieses zur Folge, daß, wem es zusteht, fraft feines Rechts jedem Dritten gemäß § 12 LitUrhBef. Die Bervielfaltigung, Berbreitung ober Aufführung einer Übersetung zu verbieten, auch bie bon bem Urheberrechte bes Überseters frei geworbene verbieten barf. Der Überseger hat eben ein fremdes Beisteswert benunt, besien Sout fich nach ber Berfon bes Urhebers bes Beiftesmerles richtet.

Das Oberlandesgericht hat rechtlich geirrt, wenn es annahm, daß insolge des Erlöschens des Urheberrechts Hopp's auch das Urheberrecht des Originaltexidichters, das hinsichtlich jeder Bearbeitung fortbesteht und nur während der Dauer des Urheberrechts des Ubersehers durch dieses beschränkt war, in Ansehung der Hopp'schen übersehung erloschen sei. Der Mitversasser des Originaltextes, Halen, hat zur Zeit der Erhebung der Klage noch gelebt. Sein Urheberrecht, das die Firma Choudens pere et fils und, von ihr abgeleitet, der Beklagte ausübt, ist nach §§ 29, 30 Littlehess, noch 80 Jahre vom Zeitpunkt des Todes Halenskers an geschützt. Mit Recht hat daher das Landgericht angenommen, daß die Beklagte auf Grund dieses Urheberrechts der Klägerin die Vervielssätigung und Verbreitung jeder Bearbeitung des Originaltextes, auch der Hopp'schen, untersagen kann."